

Synopse

Änderung Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)
	I.
	Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Aufsicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement führt die allgemeine Verwaltungsaufsicht über die in diesem Gesetz genannten Behörden mit Ausnahme der Schlichtungsbehörden in Mietsachen.</p> <p>² Das Konkursamt und Betreibungsinspektorat beaufsichtigt für das Departement die Betreibungsämter in administrativen Angelegenheiten.</p> <p>³ Die Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaft.</p> <p>⁴ Das Obergericht beaufsichtigt die Zivil- und Strafrechtspflege der Gerichte und Schlichtungsbehörden. Es erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus. Regierungsrat und Obergericht erstatten ihm jährlich Bericht.</p>	<p>² Das Konkursamt <u>Amt für Betreibungs- und Betreibungsinspektorat</u> Konkurswesen beaufsichtigt für das Departement die Betreibungsämter <u>Betreibungs- und Friedensrichterämter</u> in administrativen <u>und personellen</u> Angelegenheiten.</p>
<p>§ 9 Abschreibungsentscheide</p> <p>¹ Ist für die Beurteilung ein Kollegialgericht zuständig, trifft die oder der Vorsitzende den prozess erledigenden Entscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien und Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sowie bei Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache.</p>	<p>¹ Ist für die Beurteilung ein Kollegialgericht zuständig, trifft Bei Kollegialgerichten ist die oder der Vorsitzende den prozess erledigenden Entscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien und Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sowie bei Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache für Entscheide zuständig, mit denen das Verfahren erledigt wird zufolge</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<ol style="list-style-type: none">1. Rückzug der Klage2. Anerkennung der Klage3. Vergleich4. Gegenstandslosigkeit5. Rückzug des Rechtsmittels oder einer Einsprache6. Versäumung einer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit7. Versäumung der Rechtsmittelfrist.
<p>§ 17 Schlichtungsbehörde in Mietsachen</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine Schlichtungsbehörde im Sinne von Artikel 274a des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und tragen deren Kosten. Mehrere Gemeinden innerhalb des Bezirks können sich zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar, wobei auf eine paritätische Vertretung im Sinne der ZPO zu achten ist.</p> <p>³ Die Schlichtungsbehörde steht unter der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten und der Oberaufsicht des Obergerichtes.</p> <p>⁴ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung. Der Regierungsrat bezeichnet das für die Formulargenehmigung im Sinne von Artikel 266l Absatz 2 und 269d Absatz 1 OR zuständige Departement.</p>	<p>§ 17 Schlichtungsbehörde in MietsachenMiet- und Pachtsachen</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine Schlichtungsbehörde im Sinne von Artikel 274a des Obligationenrechts (OR) Artikel 200 Absatz 1 ZPO und tragen deren Kosten. Mehrere Gemeinden innerhalb des Bezirks können sich zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen.</p> <p>⁴ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung. Der Regierungsrat bezeichnet das für die Formulargenehmigung im Sinne von Artikel 266l Absatz 2-, 269d Absatz 1 und 269d Absatz 1 OR298 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) zuständige Departement.</p>
<p>§ 20 Einzelrichterin oder Einzelrichter</p>	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sind Einzelrichterinnen oder Einzelrichter nach Massgabe der ZPO.</p> <p>² In Zivilsachen beurteilen die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten und sämtliche Mietrechtsstreitigkeiten. Sie urteilen bei Ehescheidungen, Ehetrennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter wirken als Summarrichter und als Vollstreckungsrichter, entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, leisten Rechtshilfe in Zivilsachen und beurteilen Aufsichtsbeschwerden gegen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter und Schlichtungsbehörden im Miet- und Pachtrecht.</p>	<p>² In Zivilsachen beurteilen die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten und sämtliche Mietrechtsstreitigkeiten <u>Miet- und Pachtrechtsstreitigkeiten sowie die Klagen gemäss Artikel 198 Buchstabe e Ziffern 2 bis 8 ZPO</u>. Sie urteilen bei Ehescheidungen, Ehetrennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter wirken als Summarrichter und als Vollstreckungsrichter, entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, leisten Rechtshilfe in Zivilsachen und beurteilen Aufsichtsbeschwerden gegen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter und Schlichtungsbehörden im Miet- und Pachtrecht.</p>
<p>§ 21 Kollegialgericht</p> <p>¹ Die Bezirksgerichte entscheiden in Fünferbesetzung in allen Strafsachen, in welchen die zuständige Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB¹⁾, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als drei Jahren beantragt.</p> <p>² In allen übrigen Fällen entscheiden die Bezirksgerichte in einer Dreierbesetzung. Sie sind Jugendgerichte im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)²⁾.</p> <p>³ Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilen die Bezirksgerichte in Dreierbesetzung.</p> <p>⁴ Für die Dreierbesetzung bilden die Bezirksgerichte Abteilungen mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzenden sowie je zwei nebenamtlichen Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Bezirksgerichte entscheiden in Fünferbesetzung in allen Strafsachen, in welchen die zuständige Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB <u>Dreierbesetzung</u>. <u>Sie bilden Abteilungen mit einer Berufsrichterin oder bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr einem Berufsrichter als drei Jahren beantragt. Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie je zwei nebenamtlichen Mitgliedern.</u></p> <p>² In allen übrigen Fällen entscheiden die <u>Die</u> Bezirksgerichte in einer Dreierbesetzung. Sie sind Jugendgerichte im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)³⁾.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [312.1](#)

³⁾ SR [312.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 22 Ersatzgericht</p> <p>¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht eine unbeteiligte Gerichtsbehörde als Ersatzgericht.</p>	<p>§ 22 ErsatzgerichtErsatzlösungen</p> <p>¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht eine unbeteiligte Gerichtsbehörde<u>ein anderes Bezirksgericht</u> als Ersatzgericht.</p> <p>² Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen der längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen,2. für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen,3. eine erfahrene Gerichtsschreiberin oder einen erfahrenen Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes als ausserordentliches Ersatzmitglied des Gerichtes bezeichnen. Die richterlichen Funktionen dieses Ersatzmitgliedes sind zu befristen.
<p>§ 25 Zusammensetzung, Organisation</p> <p>¹ Das Obergericht besteht aus einer Berufsrichterin als Präsidentin oder einem Berufsrichter als Präsident, einer Berufsrichterin als Vizepräsidentin oder einem Berufsrichter als Vizepräsident und drei bis vier Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie drei bis vier Ersatzmitgliedern.</p>	<p>§ 25 Zusammensetzung, OrganisationErsatzgericht</p> <p>^{1bis} Der Grosse Rat wählt die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter für längstens zwei Amtsperioden. Erfolgt die Wahl während der laufenden Amtsperiode, sind zwei Wiederwahlen zulässig. Eine bisherige Präsidentin oder ein bisheriger Präsident ist nach einem Unterbruch wieder wählbar.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Müssen so viele Mitglieder oder Ersatzmitglieder den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist, werden uneteiligte Präsidentinnen oder Präsidenten oder Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Bezirksgerichte zugezogen.</p> <p>³ Das Obergericht regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die interne Organisation.</p>	<p>² Müssen so viele Mitglieder oder Ersatzmitglieder den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist, werden uneteiligte Präsidentinnen<u>Berufsrichterinnen</u> oder Präsidenten<u>oder Vizepräsidentinnen</u>oder Vizepräsidenten<u>Berufsrichter</u> der Bezirksgerichte zugezogen.</p>
<p>§ 26 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Obergericht ist Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsinstanz gemäss der Zivil- und der Strafprozessordnung sowie Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Jugendstrafprozessordnung. Es behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte und deren Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, gegen das Zwangsmassnahmengericht sowie gegen die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz. Es ist zuständiges Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.</p> <p>² Das Obergericht tagt in Dreierbesetzung. Es kann in Strafsachen durch Verordnung als Beschwerdeinstanz eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen.</p> <p>³ Das Obergericht behandelt die Verfahren, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt. In diesen Fällen erlässt das Obergerichtspräsidium vorsorgliche Massnahmen und urteilt als Einzelrichterin oder Einzelrichter in Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000.–.</p> <p>⁴ Das Obergerichtspräsidium entscheidet in den Fällen von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.</p>	<p>¹ Das Obergericht ist Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsinstanz<u>Beschwerdeinstanz</u> gemäss der Zivil- und der Strafprozessordnung-, <u>Revisionsinstanz gemäss der Strafprozessordnung</u> sowie Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Jugendstrafprozessordnung. Es behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte und deren Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, gegen das Zwangsmassnahmengericht sowie gegen die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz. Es ist zuständiges Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.</p> <p>² Das Obergericht tagt in Dreierbesetzung. Es kann in Strafsachen <u>sowie für summarische Verfahren</u> durch Verordnung als Beschwerdeinstanz eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen.</p>
<p>§ 28 Kompetenzen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich zur Sistierung oder Einstellung von Verfahren. Sie erlassen die Strafbefehle auch in Übertretungsstrafsachen. Sie sind berechtigt, im ganzen Kanton Amtshandlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Generalstaatsanwaltschaft regelt die Vertretung, die Berechtigung zur Anklageerhebung und Anklagevertretung sowie die Zuständigkeit, Rechtsmittel einzureichen oder zurückzuziehen.</p> <p>³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaft Einsprache erheben.</p> <p>⁴ Der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegt im Bereich der Strafrechtspflege das Inkasso und Rechnungswesen.</p>	<p>³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften und <u>Jugendanwaltschaft</u> Einsprache erheben.</p> <p>⁴ <u>Der zuständigen Staatsanwaltschaft</u> obliegt im Bereich der Strafrechtspflege <u>das Inkasso und Rechnungswesen. Sie ist für die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten zuständig.</u></p>
<p>§ 29 Wahlbehörde</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte.</p> <p>² Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt stellt in Absprache mit dem Personalamt die übrigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an und regelt deren Funktionen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, <u>die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt</u> und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte.</p>
<p>§ 30 Organisation</p> <p>¹ Die Generalstaatsanwaltschaft wird durch eine Generalstaatsanwältin oder einen Generalstaatsanwalt geführt. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Strafverfolgung gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen und erlässt die notwendigen Anordnungen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ist gegenüber den Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft weisungsberechtigt, regelt Kompetenzkonflikte unter den Staatsanwaltschaften abschliessend und kann Änderungen in der Zuständigkeitsregelung vornehmen.</p> <p>³ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sorgt für Einheitlichkeit in der Strafverfolgung und vertritt die Strafverfolgungsbehörden nach aussen.</p>	<p>³ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sorgt für Einheitlichkeit in der Strafverfolgung und vertritt die Strafverfolgungsbehörden <u>Staatsanwaltschaft</u> nach aussen.</p>
<p>§ 31 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Generalstaatsanwaltschaft behandelt interkantonale sowie internationale Gerichtsstandskonflikte. Sie ist zuständig für die internationale Rechtshilfe.</p> <p>² Die Generalstaatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafuntersuchung bei Wirtschaftsstraftaten und organisierter Kriminalität.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 33 Organisation, Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft wird durch eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt geführt.</p> <p>² Sie ist für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.</p> <p>³ Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der JStPO und erhebt Anklage vor den Jugendgerichten.</p>	<p>¹ Die Jugendanwaltschaft wird durch eine <u>leitende</u> Jugendanwältin oder einen <u>leitenden</u> Jugendanwalt geführt.</p> <p>² Sie ist für die Strafverfolgung von <u>und den Sanktionenvollzug bei</u> Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.</p>
<p>§ 37 Durchsetzung richterlicher Anordnungen</p> <p>¹ Die Zivilgerichte oder die Berechtigten können für Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen zur Urteilsvollstreckung sowie für die Durchsetzung von Beweisanordnungen und vorsorglichen Massnahmen die Hilfe der zuständigen Staatsanwaltschaft beanspruchen.</p>	<p>¹ Die Zivilgerichte oder die Berechtigten können für <u>die Zustellung von Vorladungen und Entscheiden, für</u> Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen zur Urteilsvollstreckung sowie für die Durchsetzung von Beweisanordnungen und vorsorglichen Massnahmen die Hilfe der zuständigen Staatsanwaltschaft <u>Kantonspolizei</u> beanspruchen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.</p>	
	<p>§ 39a Innerkantonale örtliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der nach kantonalem Recht und nach Bundesrecht strafbaren Handlungen richtet sich auch innerkantonale nach Artikel 31 bis 38 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO).</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss § 30 Absatz 2.</p>
	<p>§ 39b Zeugeneinvernahme durch die Polizei</p> <p>¹ Angehörige der Kantonspolizei können im Einzelfall und im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.</p>
<p>§ 40 Anzeigepflichten</p> <p>¹ Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird.</p> <p>² Die Angehörigen des Polizeikorps, mit Ausnahme jener, die in der Fachstelle für Häusliche Gewalt arbeiten, sind zur Anzeige aller Straftaten verpflichtet. Kindsmisshandlungen sind anzuzeigen oder der zuständigen Fachstelle zu melden.</p> <p>³ Weitergehende Anzeigepflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Amtsperson im Strafverfahren gegen die Täterin oder den Täter gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p>	<p>¹ Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 42 Mitteilung an eine Behörde</p> <p>¹ Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.</p>	<p>¹ Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind <u>in Frage kommen</u>, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.</p>
	<p>§ 42a Beschwerderecht der kantonalen Behörden</p> <p>¹ Kantonale Behörden, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können mit Zustimmung des vorgesetzten Departementes gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 43 Rechte und Pflichten einer inhaftierten Person</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten einer inhaftierten Person richten sich nach den Vorschriften des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugskonkordat)¹⁾, dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)²⁾ und den Ausführungsbestimmungen über den Justizvollzug.</p> <p>² Der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörden.</p>	<p>² Der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörden.</p>
<p>§ 45 Nachträgliche Entscheide</p> <p>¹ Nachträgliche Entscheide, die nach der StPO nicht der urteilenden Instanz zustehen, werden nach Massgabe der Bestimmungen über den Justizvollzug gefällt.</p>	<p>¹ Nachträgliche Entscheide, die nach der StPO nicht der urteilenden Instanz zustehen, Spätere richterliche Vollzugsentscheide werden nach Massgabe der Bestimmungen über den Justizvollzug gefällt <u>durch die Vollzugsbehörden veranlasst.</u></p> <p>² Anträge und Gesuche sind beim Gericht einzureichen, das die rechtskräftige Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat.</p>

¹⁾ [341.1](#)

²⁾ [311.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>³ Nichtrichterliche Vollzugsentscheide werden durch die Vollzugsbehörden erlassen.</p> <p>⁴ Über den Verzicht auf selbständige nachträgliche Entscheide betreffend den Widerruf einer bedingten Strafe oder bedingten Entlassung beschliesst die Staatsanwaltschaft.</p>
<p>§ 46 Beschlagnahmte Gegenstände</p> <p>¹ Die zuständige Staatsanwaltschaft verwaltet beschlagnahmte Gegenstände nach den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft.</p> <p>² Die Verwertung oder Vernichtung eingezogener Gegenstände erfolgt unter der Verantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft.</p>	<p>¹ Die zuständige Staatsanwaltschaft verwaltet beschlagnahmte Verwaltung beschlagnahmter Gegenstände erfolgt nach den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft.</p>
<p>§ 47 Personenschutz</p> <p>¹ Die Generalstaatsanwaltschaft trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens.</p>	<p>§ 47 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 50a Elternbeiträge an die Kosten der jugendstrafrechtlichen Massnahmen</p> <p>¹ Gegen die Festsetzung der Elternbeiträge an die Kosten der jugendstrafrechtlichen Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 5 JStPO kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.</p> <p>² Aufgrund einer Einsprache hat die Jugendanwaltschaft ihre Anordnungen zu überprüfen und neu darüber zu entscheiden. Hält sie an ihren Anordnungen fest, überweist sie die Akten als Beschwerde dem Obergericht zur gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p>§ 52 Vertretung des Staates bei Opferhilfe</p>	<p>§ 52 Vertretung des Staates bei Opferhilfe <u>Zuständigkeiten</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten die Interessen des Staates nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)¹⁾. Sie kann alle damit in Zusammenhang stehenden Anordnungen treffen und ihre Befugnisse delegieren.</p>	<p>² Das zuständige Strafgericht beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 19 bis 23 OHG.</p> <p>³ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes entscheidet, wenn in der Strafsache eine Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft zuständig ist, sowie wenn über Ansprüche nach Artikel 21 OHG oder im Fall von Artikel 73 Absatz 3 StGB zu entscheiden ist.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 13 OHG und entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 7 OHG.</p>
<p>§ 53 Richterliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Das zuständige Strafgericht beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 19 bis 23 OHG. Es ist zuständig für den Entscheid nach Artikel 73 Absatz 3 StGB. Ist in der Strafsache eine Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft zuständig, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes.</p> <p>² Über Ansprüche nach Artikel 21 OHG entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss ZPO.</p>	<p>§ 53 Richterliche Zuständigkeit <u>Gesuch und Antrag</u></p> <p>¹ Das zuständige Strafgericht beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 19 bis 23 OHG. Es ist zuständig für den Entscheid nach Artikel 73 Absatz 3 StGB. Ist in <u>sind bei</u> der Strafsache eine Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft einzureichen. Wird ein Begehren bei einem Gericht eingereicht, ist es an <u>die Jugendanwaltschaft zuständig, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes. Generalstaatsanwaltschaft weiterzuleiten.</u></p> <p>² Über <u>Ist das Strafurteil in den für die Ansprüche nach Artikel 21 OHG entscheidet gemäss Opferhilfegesetz massgeblichen Punkten rechtskräftig, stellt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes nach</u> Generalstaatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht einen Antrag zu <u>den Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss ZPO</u> Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen, sofern mit dem Opfer keine Einigung zustande kommt.</p> <p>³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann den Antrag auf Wunsch des Opfers oder von Amtes wegen schon in einem früheren Zeitpunkt einreichen.</p>

¹⁾ SR [312.5](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 54 Departementale Zuständigkeit</p> <p>¹ Das zuständige Departement beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 13 OHG und entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 7 OHG.</p>	<p>§ 54 Departementale Zuständigkeit <u>Verfahren</u></p> <p>¹ Das zuständige Departement beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 13 OHG und entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 7 OHG <u>gerichtlichen Akten der betreffenden Strafsache.</u></p> <p>² Das zuständige Gericht eröffnet das Verfahren nach Eingang des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft.</p> <p>³ Das Gericht entscheidet in der Regel in einem schriftlichen Verfahren. Sinngemäss gelten die Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss ZPO.</p> <p>⁴ Gegen den Entscheid des Gerichts kann Berufung nach den Bestimmungen der StPO geführt werden.</p>
<p>§ 58 Konkursamt, Betreibungsinspektorat</p> <p>¹ Das kantonale Konkursamt und Betreibungsinspektorat ist zuständig für die Durchführung der Konkurse. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Obergerichtes angestellt.</p>	<p>§ 58 Konkursamt, Betreibungsinspektorat <u>Amt für Betreibungs- und Konkurswesen</u></p> <p>¹ Das kantonale Konkursamt <u>Amt für Betreibungs- und Betreibungsinspektorat Konkurswesen</u> ist zuständig für die Durchführung der Konkurse. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Obergerichtes angestellt.</p>
	<p>§ 59a Verfahren</p> <p>¹ Für Beschwerden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ gelten die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss der ZPO sinn- gemäss, soweit nicht das Bundesrecht Verfahrensvorschriften aufstellt.</p>
<p>§ 60 Nachlassgericht</p> <p>¹ Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Bezirksgerichtes sind unteres, das Obergericht oberes Nachlassgericht nach Artikel 293 bis 350 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²⁾.</p>	<p>¹ Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Bezirksgerichtes sind unteres, das Obergericht oberes Nachlassgericht nach Artikel 293 bis 350 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) <u>SchKG.</u></p>

¹⁾ SR [281.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 62 Neue Zuständigkeiten bei Strafuntersuchungen</p> <p>¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirksämtern, dem Kantonalen Untersuchungsrichteramt und der Jugendanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft hängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übernommen. Die Generalstaatsanwaltschaft regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Präsidium der Anklagekammer hängigen Verfahren werden vom Zwangsmassnahmengericht weitergeführt.</p> <p>³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Anklagekammer hängigen Beschwerdeverfahren werden vom Obergericht weitergeführt.</p> <p>⁴ Bei der Anklagekammer pendente Entschädigungsbegehren werden dem zuständigen Bezirksgericht zugewiesen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 65 Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis gemäss § 4 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht¹⁾ bis längstens 1. Januar 2016 bewilligen.</p>	<p>§ 65 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 66 Ausnahmen betreffend Führung eines Betreibungsamtes</p> <p>¹ Wird ein Betreibungsamt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht von der Friedensrichterin oder vom Friedensrichter geführt, ernennt der Regierungsrat die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.</p> <p>² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Ausnahmen von § 57 Absatz 1 sind längstens bis 1. Januar 2016 befristet.</p>	<p>§ 66 <i>Aufgehoben.</i></p>

²⁾ [SR 281.1](#)

¹⁾ [161.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
³ Bei Rücktritt einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Absatz 2 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Übernahme der Führung des Betreibungsamtes.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> IV.